

Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der "Polizeibehörden" durch die Polizei



Einleitung

Das Polizei- und Sicherheitsrecht im Freistaat Bayern ist teilweise geprägt von gleicher Aufgabenwahrnehmung durch unterschiedliche Behörden.

Art. 2 Abs. 1 PAG und Art. 6 LStVG übertragen die Aufgabe der Gefahrenabwehr sowohl den Sicherheitsbehörden (Gemeinde¹, Landratsämter, Regierungen, Bayerisches Staatsministerium des Innern) als auch der Polizei im Sinne des Art. 1 PAG (Polizeivollzugsdienst).

Diese gleiche Aufgabenwahrnehmung ist historisch der "Entpolizeilichung" geschuldet.

Dennoch lebt der Begriff "Polizei" auch heute noch außerhalb der Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (Polizei im eingeschränkt-institutionellen Sinne) fort.

So werden im Volksmund auch heute noch Begriffe wie "Baupolizei" oder "Gewerbepolizei" verwendet.

Aber auch Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung benutzt den Begriff "örtliche Polizei" ohne den Polizeivollzugsdienst im Sinne von Art. 1 PAG hiermit zu meinen.

So finden sich auch in anderen bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften Begriffe, die eine klare Zuordnung zur Polizei oder Sicherheitsbehörde nicht zulassen.

Art. 77 PAG legt hierfür fest, dass Aufgaben und Befugnisse, die in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften den "Polizeibehörden" übertragen sind nur dann von der Polizei im Sinne des Art. 1 PAG wahrgenommen werden, wenn dies durch Rechtsverordnung festgelegt wurde.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, der Finanzen sowie für Umwelt und Gesundheit im Rahmen seiner Zuständigkeit die "Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der 'Polizeibehörden' durch die Polizei" (**PolAufgV**) erlassen.

Grundsätzlich ist zu einer derartigen Verordnungsermächtigung allerdings anzumerken, dass sie im Hinblick auf bundesrechtliche Vorschriften aufgrund Art. 31 GG² lediglich deklaratorischen Charakter haben kann, wenn der Bundesgesetz-/Bundesverordnungsgeber gezielt Aufgaben an den Polizeivollzugsdienst im Sinne des Art. 1 PAG vergeben wollte.

1 Gem. Art. 4 VgemO grundsätzlich auch die Verwaltungsgemeinschaften

2 Art. 31 GG: "Bundesrecht bricht Landesrecht"

Die Vorschriften im Einzelnen:

Folgende Aufgaben und Befugnisse werden gem. § 1 PolAufgV von der Vollzugspolizei im Sinne des Art. 1 PAG wahrgenommen:

- ◆ § 30 Abs. 2 Gewerbeordnung
- ◆ § 167 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz
- ◆ § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO
- ◆ § 159 Abs. 1 StPO
- ◆ § 161 Abs. 1 StPO
- ◆ § 163 Abs. 1, 2 Satz 1 StPO
- ◆ § 478 Abs. 1 Sätze 3 und 5 StPO
- ◆ § 481 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO
- ◆ § 482 Abs. 1, 2 StPO
- ◆ § 379 Abs. 1 FamFG
- ◆ § 53 OWiG
- ◆ § 191 Abs. 4 Nr. 1 Bundesentschädigungsgesetz

Detailliert:

Anhörungsrecht bei der Konzessionsvergabe für Privatkrankenanstalten gem. § 30 Abs. 2 GewO

Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen der Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist u. a. zu versagen, wenn die Anstalt oder Klinik in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorgerufen werden können oder die Anstalt oder Klinik zur Aufnahmen von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorgerufen werden können.

In diesen benannten Fällen ist neben der Gemeinde auch die "Ortspolizei" anzuhören.

Abführpflicht nach vorangegangener Nacheile gem. § 167 GVG

Gem. § 167 GVG sind Polizeibeamte aus anderen Bundesländern ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf dem Gebiet des Freistaates fortzusetzen und den Flüchtligen dort zu ergreifen.

Der Ergriffene ist allerdings unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste "Polizeibehörde" abzuführen.

Anzeige einer Straftat und Einreichung eines Strafantrages gem. § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO

Gem. § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag nicht nur bei der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten angebracht werden, sondern auch bei den "Behörden und Beamten des Polizeidienstes".

Verständigungspflichten der Polizeibehörden bei Anhaltspunkte für unnatürlichen Tode gem. § 159 Abs. 1 StPO

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die "Polizei- und Gemeindebehörden" gem. § 159 Abs. 1 StPO zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

Ermittlungersuchen der Staatsanwaltschaft an die "Behörden und Beamten des Polizeidienstes" gem. § 161 Abs. 1 StPO

Im Rahmen des strafrechtlichen Vorverfahrens ist die Staatsanwaltschaft befugt, Ermittlungen jeder Art durch die "Behörden und Beamten des Polizeidienstes" vornehmen zu lassen.

Über die Verweisung aus § 457 Abs. 1 StPO gilt dies auch entsprechend für die im siebten Buch der StPO geregelte Strafvollstreckung.

Legalitätsprinzip gem. § 163 Abs. 1, 2 Satz 1 StPO

Die "Behörden und Beamten des Polizeidienstes" sind verpflichtet, zu ihrer Kenntnis gelangte Straftaten zu erforschen und alle keine Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie haben ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Akteneinsichtsrecht und Auskünfte im Strafverfahren durch Polizei gem. § 478 Abs. 1 Sätze 3,5 StPO

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung von Auskünften und die Akteneinsicht im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der Staatsanwaltschaft.

Gem. § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO kann die Staatsanwaltschaft darüber hinaus die "Behörden des Polizeidienstes", die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, in den Fällen des § 475 StPO³ Akteneinsicht und Auskünfte zu erteilen.

Weiterhin regelt § 478 Abs. 1 Satz 5 StPO, dass im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den "Behörden des Polizeidienstes" oder eine entsprechende Akteneinsicht auch ohne Entscheidung der Staatsanwaltschaft zulässig ist.

Verwendung personenbezogener Daten aus Strafverfahren nach Maßgabe der Polizeigesetze gem. § 481 Abs. 1, Sätze 1,2 StPO

Die "Polizeibehörden" dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden an "Polizeibehörden" personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln.

Mitteilung des Aktenzeichens und Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens gem. § 482 Abs. 1, 2 StPO

Die Staatsanwaltschaft hat der mit der Angelegenheit befassten "Polizeibehörde" das Aktenzeichen mitzuteilen.

³ § 475 StPO regelt die Auskünfte aus Akten an Rechtsanwälte und Privatpersonen

Weiterhin unterrichtet sie die "Polizeibehörden" über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung.

Mitteilungspflichten der "Polizeibehörden" in Registersachen gem. § 379 Abs. 1 FamFG

Für die in Buch fünf des FamFG geregelten Verfahrensabläufe in Registersachen enthält § 379 Abs. 1 FamFG für die Polizei⁴ die Verpflichtung, die ihnen amtlich zur Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister dem Registergericht mitzuteilen.

Erforschungspflicht bei Ordnungswidrigkeiten durch die Polizei gem. § 53 OWiG

Die "Behörden und Beamten des Polizeidienstes" haben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Erforschungsverpflichtung für Verfolgungstatbestände nach dem Bundesentschädigungsgesetz gem. § 191 Abs. 4 Nr. 1 BEG

Gem. dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung kann die Entschädigungsbehörde⁵ unmittelbar die Polizeibehörde um die Erforschung eines Verfolgungstatbestandes ersuchen.

4 Neben der Polizei sind gem. § 379 Abs. 1 FamFG auch die Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gemeindebehörden und Notare zur Mitteilung verpflichtet

5 Entschädigungsbehörde im Freistaat Bayern ist das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München -, siehe § 2 Abs. 1 ZustV-BEG/SSV